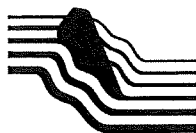


GEMEINDE

**NEUHAUSEN  
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall  
www.neuhausen.ch



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat  
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 30. August 2016

**Bericht und Antrag  
betreffend  
Investitionsabrechnung Neubau Betriebsgebäude Schwimmbad Otterstall**

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

**1. Ausgangslage**

Für den Neubau des Betriebsgebäudes Schwimmbad Otterstall wurde in der Gemeindeabstimmung vom 9. Juni 2013 ein Kredit von Fr. 2.5 Mio. inklusive Mehrwertsteuer genehmigt. Davon werden Fr. 1.5 Mio. aus dem Gemeindeentwicklungsfonds entnommen, wobei Fr. 86'000.-- auf das Geschenk der Schaffhauser Kantonalbank entfallen. Der Kredit ist mit dem Zürcher Baukostenindex an die Teuerung anzupassen.

Fr. 2'500'000.-- x 101.0 (Index April 2015)

\_\_\_\_\_ = Fr. 2'465'820.31

102.4 (Index April 2012 = Vorlage)

Für die Beschaffung wurden folgende Transaktionen getätigt:

Projekt	Jahr	INV0014	Gemeindeabstimmung inkl. MwSt..	Kosten Abrechnung inkl. MwSt.	Kostenunter-/Kostenüberschreitung
Neubau Betriebsgebäude Schwimmbad Otterstall	2013 bis 2015	Kredit	Fr. 2'465'820.31	Fr. 2'450'418.85	- Fr. 15'401.66

Da es sich beim Neubau des Betriebsgebäudes um eine Investition mit Volksbeschluss handelt, erfolgt gemäss Weisungen zur Erstellung von Investitionsabrechnungen vom 4. März 2014 (NRB 611.104) eine Prüfung durch die Geschäftsprüfungskommission mit Einbezug der Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen (FIKO) sowie eine Genehmigung der Investitionsabrechnung durch den Einwohnerrat. Weil die Gesamtkosten den relevanten Kreditbetrag von Fr. 2'465'820.31 ohnehin unterschreiten, wird auf eine detaillierte Indexierung, die aufgrund des Indexstands von April 2014 = 102.3 einen höheren Kreditbetrag und damit eine noch höhere Unterschreitung des Kreditbetrags ergäbe, verzichtet.

Der Gemeinderat hat am 22. Dezember 2015 die Bauabrechnung «Neubau Betriebsgebäude Schwimmbad Otterstall» an die FIKO weitergeleitet. Diese hat am 11. Juli 2016 den Bericht eingereicht.

## **2. Prüfung durch die Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen**

Die Finanzkontrolle hat die folgenden Punkte aufgeführt:

### *2.1 Kreditvorlage/Baukostenabrechnung/Investitionsabrechnung*

Die FIKO gab die folgenden vier Empfehlungen ab:

2.1.1 In Abstimmungsvorlagen seien die Begriffe «Kostengenauigkeit» und «Reserven» deutlicher voneinander abzugrenzen. Der Gemeinderat ist dazu gerne bereit.

2.1.2 Die Reserven in der Bauabrechnung seien als eigene Position auszuweisen und dementsprechend zu belasten. Der Gemeinderat nimmt dies gerne auf. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass bei grösseren Projekten die Kostenabrechnung mit marktüblichen EDV-Programmen erfolgt, die standardmässig eine definierte Kostenaufstellung ergeben.

2.1.3 Die Investitionsabrechnung sei mit einer tabellarischen Darstellung des Kostenvoranschlags und der Baukostenabrechnung zu ergänzen, wobei die Kostengenauigkeit und die Beanspruchung der Reserven separat auszuweisen seien. Der Gemeinderat ist dazu bereit, sofern Aufwand und Nutzen in einem sinnvollen Verhältnis stehen. Im vorliegenden Fall erachtet der Gemeinderat dies nicht als erforderlich.

2.1.4 Wettbewerbskosten seien im Kostenvoranschlag zu berücksichtigen. Dies macht nach Ansicht des Gemeinderats nur dann Sinn, wenn die Kosten eines Wettbewerbs oder eines Studienauftrags nicht als separates Projekt behandelt werden. Sind diese Kosten aber wie im vorliegenden Fall bereits über die ordentliche Rechnung oder über die Investitionsrechnung abgerechnet worden, macht es keinen Sinn, ein Investitionsvorhaben mit längst in früheren Rechnungen verbuchten Kosten zu belasten und stiftet nur Verwirrung.

## 2.2 Investitionsabrechnung

Die FIKO empfiehlt, für die Teuerungsberechnung den gemäss Abstimmungsvorlage angegebenen Indexstand zu verwenden und darauf zu achten, auf welchen Zeitraum sich die Berechnung bezieht. Der Gemeinderat nimmt dies gerne auf und hat dies hinsichtlich des anwendbaren Indexes im vorliegenden Bericht und Antrag bereits umgesetzt.

## 3. Beschluss des Einwohnerrates

In Nachachtung von Art. 73 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100) ist die Bauabrechnung dem Einwohnerrat zur Genehmigung vorzulegen.

### Antrag

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgenden Antrag:

Die Investitionsabrechnung für den Neubau des Betriebsgebäudes Schwimmbad Otterstall wird gutgeheissen.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES  
NEUHAUSEN AM RHEINFALL



Dr. Stephan Rawyler  
Gemeindepräsident



Janine Rutz  
Gemeindeschreiberin